

Sonderausgabe Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

**2020
 Nr. 13
 Freitag, 08.05.2020
 von Seite 54 bis 57**

Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
Allgemeinverfügung der Stadt Heide zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Heider Wochenmarkt	Seite	55
	Seite	
	Seite	
	Seite	
NICHTAMTLICHER TEIL		
	Seite	
	Seite	
	Seite	
	Seite	

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung der Stadt Heide zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Heider Wochenmarkt

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personenkreis, Bestimmung der Bereiche

Auf dem Heider Wochenmarkt (Teilfläche des Marktplatzes sowie teilweise der Südermarkt – vom Böttcher-Rondell bis zur Marktpassage) ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Besucherinnen und Besucher in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (Öffnungszeiten des Wochenmarktes) verpflichtend.

Die Landesverordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen der Öffentlichkeit in Schleswig-Holstein (Mund-Nasen-Bedeckungsverordnung – MNB-VO) macht eine Ausnahme für Wochenmärkte. Durch diese Allgemeinverfügung wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Heider Wochenmarkt angeordnet.

Die Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung (§ 2 MNB-VO) sowie die Ausnahmen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 3 MNB-VO) gelten entsprechend.

2. Verstöße

- a. Das Betreten des Heider Wochenmarktes ist Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2 MNB-VO tragen und für die keine Ausnahmen nach § 3 MNB-VO gelten, nicht gestattet.

- b. Die Stadt Heide ist als Inhaberin des Hausrechtes berechtigt, auf die Einhaltung der Vorgaben der MNB-VO sowie dieser Allgemeinverfügung hinzuwirken. Dieses Hausrecht wird durch Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter der Stadt Heide umgesetzt. Bei Verstößen gegen die MNB-VO sowie diese Allgemeinverfügung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Heide berechtigt, den Personen den Zutritt zu verweigern bzw. einen Platzverweis auszusprechen.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 09.05.2020 bis zunächst einschließlich 30.05.2020. Eine Verlängerung ist möglich.
4. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Nach der Positivliste des Landes Schleswig-Holstein zur Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2- in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) sind Wochenmärkte weiterhin zugelassen.

Bei dem Heider Wochenmarkt handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung als Teil der Daseinsvorsorge nach der Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Veranstalter des Heider Wochenmarktes ist die Stadt Heide- der Bürgermeister. Der Heider Wochenmarkt ist immer stark frequentiert. Auch aktuell besuchen zahlreiche Personen den Heider Wochenmarkt, um ihre Einkäufe zu erledigen. Damit die Besucherinnen und Besucher des Heider Wochenmarktes die geltenden Abstandregelungen einhalten können, wurden die Besuchergänge auf dem Heider Wochenmarkt um bis zu 4 m verbreitert. Die zugelassenen Imbissstände wurden ganz aus der ursprünglichen Wochenmarktfäche ausgegliedert. Weiterhin kommen jedoch zahlreiche Besucherinnen und Besuchern auf den Heider Wochenmarkt. Ein kontrollierter Einlass von Personen aufgrund der Beschaffenheit des Heider Wochenmarktes kann nicht erfolgen. Die bisherigen Änderungsmaßnahmen des Aufbaus des Heider Wochenmarktes sowie die Appelle an die Besucherinnen und Besucher haben keine Verbesserung der Situation herbeigeführt. Aus diesen Gründen weitet der Bürgermeister der Stadt Heide als zuständige örtliche Ordnungsbehörde (nach § 54 IfSG i. V. m § 1 IfSGsozDLAZustV SH und § 17 Abs. 2 IfSG sowie § 2 IfSGsozDLAZustV SH und § 31 Abs. 1 Nr. 2 LVwG) die Pflicht zur Mund- Nasen-Bedeckung auf dem Heider Wochenmarkt (Teilfläche des Marktplatzes sowie teilweise der Südermarkt – vom Böttcher-Rondell bis zur Marktpassage) für alle Besucherinnen und Besucher in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (Öffnungszeiten des

Wochenmarktes) analog zur MNB-VO an, um auch so die Ausbreitung der Pandemie weiter einzudämmen zu können. Diese Maßnahme ist in Hinblick auf die Eindämmung der Pandemie verhältnismäßig. Es ist keine andere weniger eingriffsintensivere Maßnahme denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und angemessen wäre, um die angestrebte Wirkung – die Eindämmung der Pandemie- zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Heide, Der Bürgermeister, Fachdienst Öffentliche Sicherheit, Postelweg 1, 25746 Heide, einlegen.

Die Widerspruchsfrist bleibt auch gewahrt, wenn Sie den Widerspruch beim Kreis Dithmarschen - Der Landrat -, Fachdienst Ordnung und Sicherheit, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, einlegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Oliver Schmidt-Gutzat

Bürgermeister